



Beitrags- und Gebührenreglement 2021 (Bau / Werke)

Inkrafttreten am: 01.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	1
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	1
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	1
Art. 4	Begriff Anlagekosten	2
Art. 5	Sicherstellung, Verzinsung	2
Art. 6	Stundung	2
Art. 7	Härtefälle	2
Art. 8	Indexierung	2
Art. 9	Zuständigkeiten	3
Art. 10	Rechtsmittel	3
II	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	3
Art. 11	Grundsatz Beitragspflicht	3
Art. 12	Bemessungsgrundsätze	4
Art. 13	Anteil Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen	4
Art. 14	Massgebende Kosten	4
Art. 15	Massgebliche Grundstücksfläche	5
Art. 16	Erschliessung von mehreren Seiten	5
Art. 17	Schuldner/Schuldnerin, Fälligkeit der Beträge	5
Art. 18	Verfahren, Rechtsmittel	6
III	ANSCHLUSSGEBÜHREN	6
Art. 19	Gegenstand	6
Art. 20	Gebührenpflicht, Schuldner/Schuldnerin	6
Art. 21	Bemessungsgrundlagen Gebührenhöhe	7
Art. 22	Fälligkeit	9
IV	WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	9
Art. 23	Gegenstand	9
Art. 24	Gebühren Elektrizität	9
Art. 25	Schuldner/Schuldnerin Gebührenpflicht	10
Art. 26	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	10
Art. 27	Einsichtsrecht	11
Art. 28	Fälligkeit	11

V ERSATZABGABEN	12
Art. 29 Grundsatz	12
Art. 30 Bemessungsgrundlage und Höhe der Ersatzabgaben	12
Art. 31 Rückerstattung der Ersatzabgaben	12
Art. 32 Verfahren, Fälligkeit	12
VI BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN	13
Art. 33 Grundsatz	13
Art. 34 Schuldner/Schuldnerin	13
Art. 35 Bemessung, Höhe der Gebühren	13
Art. 36 Fälligkeit	14
VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 37 Inkrafttreten	14
Art. 38 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	14
VIIIANHANG ZUM BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT	16
IX TARIFBLATT	18

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Gemeinde Berlingen das nachfolgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

I ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglements.
- 2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- 3 Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spielplätze oder Freizeitflächen und Parkfelder, sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.
- 4 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

Art. 2

Mehrwertsteuer,
Gebührenanpassung

- 1 Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie wird separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.
- 2 Gebührenanpassungen sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem eidgenössischen Preisüberwacher/der eidgenössischen Preisüberwacherin vorzulegen.

Art. 3

Begriff der
Erschliessungsanlagen,
Erschliessungswerke

- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse

werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer/der Grundeigentümerinnen.

Art. 4

Begriff
Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessungbetreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonzessionschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 5

Sicherstellung,
Verzinsung

- 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern/den Grundeigentümerinnen und Baurechtsberechtigten nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- 2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners/der Schuldnerin ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- 3 Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

Art. 6

Stundung

Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.

Art. 7

Härfefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeindebehörde nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 8

Indexierung

Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Beitrags- und Gebührenreglements können vom Gemeinderat periodisch der

Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für die Grossregion Ostschweiz, Bereich Tiefbau (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per April 2021: 102.4 Punkte).

Art. 9

Zuständigkeiten

1. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch die Gemeindebehörde veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.
2. Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren. Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die Tarife festzusetzen.
3. Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch die Gemeindebehörde.

Art. 10

Rechtsmittel

1. Gegen Veranlagungsverfügungen der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen ab Zustellung bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 18 für Erschliessungsbeiträge.
2. Gegen den Einspracheentscheid der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

II ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 11

Grundsatz
Beitragspflicht

1. Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
2. Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.
3. Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

- 4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 12

Bemessungs-
grundsätze

- 1 Die Gemeindebehörde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeterplan fest.
- 2 Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- 3 Der von den Eigentümern/den Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher/Verursacherinnen erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 13

Anteil Grund-
eigentümer

- 1 Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten in % fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer /der Grundeigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:
 1. bis zu 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege;
 2. bis zu 70 % für Sammelstrassen;
 3. bis zu 50 % für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
 4. bis zu 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- 2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- 3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 14

Massgebende
Kosten

- 1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.
- 2 Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.

- 3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 15

Massgebliche
Grundstücksflä-
che

- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Nutzungsziffer nicht anrechenbar sind.
- 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache Summe der Geschossflächen als massgebliche Fläche.

Art. 16

Erschliessung von
mehreren Seiten

- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 17

Schuldner/
Schuldnerin,
Fälligkeit der Be-
träge

- 1 Schuldner/Schuldnerin der Beiträge ist der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Verfahren,
Rechtsmittel

Art. 18

- 1 Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 1. die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
 2. das Verzeichnis der Eigentümer/Eigentümerinnen;
 3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer/die Grundeigentümerinnen;
 4. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

III ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 19

Gegenstand

- 1 Die Gemeinde erhebt im Rahmen der Baubewilligung einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, öffentlichen Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- 2 Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Art. 20

Gebührenpflicht,
Schuldner/
Schuldnerin

- 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern/-eigentümerinnen geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Diese zusätzlichen Anschlussgebühren berechnen sich als Differenz der Gebühren gemäss Art. 21 vor und nach der Erweiterung oder Nutzungsänderung. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 21

Bemessungs-
grundlagen
Gebührenhöhe

Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Wasserversorgung:
 - a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
 - b) Für Wohn- und Mischbauten wird zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit unterschieden nach Wohnungen unter 3 Zimmern und grösseren Wohnungen, sowie nach Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen gemäss Anhang erhoben.
 - c) Für die übrigen Bauten wird eine Zusatzgebühr basierend auf der Wasserzählergrösse (Nennweite DN, Nennleistung QN) gemäss Anhang erhoben.
2. Elektrizitätsversorgung:
 - a) Für jede Liegenschaft wird ein Netzkostenbeitrag gemäss Anhang erhoben.
 - b) Zusätzlich wird für jede angeschlossene Liegenschaft/Objekt ein Netzanschluss-Beitrag gemäss Anhang erhoben.
 - c) Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Gebühr basierend auf der installierten Trafoleistung in kVA erhoben.

3. Kanalisation:

Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben. Sie wird wie folgt berechnet:

a) abhängig von der Abwasserfracht:

Bis 4 Einwohnergleichwerte (EGW) und für jeden zusätzlichen EGW wird eine Grundgebühr gemäss Anhang verrechnet.

Einem Einwohnergleichwert (Rundungsregel: auf nächste ganze Zahl aufrunden) entsprechen:

- bei Wohnnutzungen: 80 m² Geschossfläche (GF)
- bei Gastgewerbebetrieben: 1 Gäste- oder Personalzimmer
6 Gästesitzplätze
15 Garten- oder Saalsitzplätze
- bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
- bei andern Nutzungen: 1 EGW $\triangleq$ 55 m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit den folgenden Faktoren für Schmutzstofffracht:

- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES.

Massgebend für den Frischwasserbezug und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der 2 Jahre nach der Inbetriebnahme des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

b) abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche:

$\text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Gesamtabflussbeiwert}^{1)} \times \text{Fr...} / \text{m}^2$

¹⁾ gemäss GEP

Wird durch Versickerung oder Retention der Gesamtabflussbeiwert klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Gemeinderat den für die Gebührenberechnung massgebenden Gesamtabflussbeiwert angemessen reduzieren. Als Richtlinie gelten die Abschlagsfaktoren gemäss VSA/FES (je 0.7 für Dach- und Platzwasser).

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die dreifache Geschossfläche angerechnet.

Art. 22

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 23

Gegenstand

- 1 Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
- 2 Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 19 gedeckt werden.

Art. 24

Gebühren
Elektrizität

- 1 Für Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV). Zuständig für Beanstandungen ist die eidgenössische Elektrizitätskommission (ELCom).
- 2 Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren setzen sich aus einem Tarif für die Energielieferung (sofern EW Berlingen Energielieferant ist), einem Tarif für die Netznutzung sowie der Abgaben zusammen.
- 3 Die detaillierten Tarifbestandteile und -höhen können dem aktuellen Tarifblatt entnommen werden.

Art. 25

Schuldner
Gebührenpflicht

- 1 Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. die öffentliche Kanalisation.
- 2 Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer/die Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümerin, von dessen/deren Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

Art. 26

Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:
 1. Wasserversorgung:
 - a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr (Pauschale pro Wasserzähler) gemäss Tarifblatt erhoben.
 - aa) Für Wohn- und Mischbauten wird zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit sowie nach Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen gemäss Tarifblatt erhoben.
 - ab) Für die übrigen Bauten wird zusätzlich eine Einheitsgebühr pro m³ Nennleistungsgrösse (Qn) des Wasserzählers gemäss Tarifblatt erhoben.
 - b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Tarifblatt berechnet.
 - c) Für temporäre Wasserbezüge wie Bauwasser und dergleichen werden Pauschalen gemäss Anhang erhoben.
 2. Kanalisation:
 - a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Tarifblatt erhoben.
 - aa) Für Wohn- und Mischbauten wird zusätzlich eine Gebühr pro Wohnung oder separate Wohneinheit sowie nach Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen gemäss Tarifblatt erhoben.

- ab) Für die übrigen Bauten wird zusätzlich eine Gebühr pro 500 m² Grundstücksfläche (gerundet auf 100 m²) gemäss Tarifblatt erhoben.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die dreifache Geschossfläche angerechnet.

- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt.

- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

- Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 21.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist auf begründetes Gesuch hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. aus privaten Quellen oder aufgefangenes Regenabwasser), der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

- 4 Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.
- 5 Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen wie z.B. Strassen etc. wird die Grund- und Zusatzgebühr nach Abs. 3 Ziff. 2ab) erhoben.

Art. 27

Einsichtsrecht

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 28

Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V ERSATZABGABEN

Art. 29

Grundsatz

- 1 Kann ein Bauherr/eine Bauherrin der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
- 2 Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 30

Bemessungs-
grundlage und
Höhe der Ersatz-
abgaben

- 1 Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Geschossfläche (GF), für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet.
- 2 Die Parkfeldersatzabgabe ist für die Anzahl Parkfelder zu entrichten, von deren Erstellung der/die Pflichtige befreit ist.
- 3 Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.

Art. 31

Rückerstattung
der Ersatzabga-
ben

- 1 Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Spielplatz- oder Freizeitflächen- bzw. der Parkfelderstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird.
- 2 Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.

Art. 32

Verfahren,
Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VI BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 33

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.

Art. 34

Schuldner/
Schuldnerin

Schuldner/Schuldnerin der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchssteller/die Baugesuchsstellerin der zu bewilligenden Baute oder Anlage.

Art. 35

Bemessung, Höhe
der Gebühren

Die Gebühren werden je nach Verfahren und Art der Bauten wie folgt erhoben:

- Mündliche Bauauskünfte: unentgeltlich
- Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien unentgeltlich
- Bauanfragen: Fr. 100.- - Fr. 500.-
- Baubewilligung im vereinfachten Verfahren: Fr. 150.- - Fr. 600.-
- Neubauten im ordentlichen Verfahren: 3.0‰ der Bausumme (BKP 2)*
- Umbauten im ordentlichen Verfahren: 4.0‰ der Bausumme (BKP 2)*

*BKP 2: Gebäudekosten gemäss Baukostenplan Hochbau

- Verlängerungen Baubewilligungen: Fr. 150.- - Fr. 300.-
- Änderungen an bew. Bauvorhaben: Fr. 150.- - Fr. 1'000.- (nach Aufwand, Ansatz Fr. 100.- / Std)
- Abbruchbewilligungen: Fr. 150.- - Fr. 500.-

² Die Minimalgebühr im ordentlichen Verfahren bei Neu- und Umbauten gemäss Abs. 1 beträgt Fr. 300.-, die Maximalgebühr Fr. 25'000.-.

³ Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (wiederholte Rücksprachen, mangelnde Unterlagen, etc.) können die Gebühren im ordentlichen Verfahren bei entsprechendem Aufwandsnachweis erhöht werden, wobei die Maximalgebühr gemäss Abs. 2 nicht überschritten werden darf.

⁴ Für abgewiesene Baugesuche, Vorentscheide und bei Rückzug eines Baugesuches können die Gebühren reduziert werden, wobei die Minimalgebühr gemäss Absatz 2 nicht unterschritten werden darf.

- ⁵ Bei querulatorischen oder trölerischen Einsprachen wird den Einsprechern/den Einsprecherinnen je nach verursachtem Aufwand (Ansatz Fr. 100.- / Std.) eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- auferlegt.
- ⁶ In den obigen Gebühren nicht enthalten und damit zusätzlich in Rechnung gestellt werden Aufwände für Publikationen sowie externe Kosten für Bau-, Visier- und Schnurgerüstkontrollen, Feuererschutzbewilligungen, Werkverfügungen, Fachgutachten, Überprüfung insbesondere von energie-, abwasser- und lärmtechnischen Nachweisen und kantonale Gebühren.
- ⁷ Werden meldepflichtige Bauvorgänge nicht rechtzeitig der Bauaufsicht gemeldet, so werden die entstandenen Zusatzaufwendungen (Ansatz Fr. 100.- / Std.) verrechnet.

Art. 36

Fälligkeit

- ¹ Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt.
- ² Sie sind vor Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen von der Gemeindebehörde festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 38

Ausserkrafttreten
bisheriger Erlasse

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29.11.2021

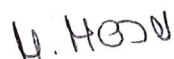
Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:

Genehmigt
Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 867/2021
vom: 11.4.2022
Visum: ...Sbl.....

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2022



Ueli Oswald
Gemeindepräsident



Maja Moser
Gemeindeschreiberin

VIII ANHANG ZUM BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT

A1 ANSCHLUSSGEBÜHREN

1. WASSERVERSORGUNG:

a) Grundgebührpro Wasseruhr Für jede angeschlossene Liegenschaft (exkl. 1. Wohnung)	Fr.	4'000.-
b) Zusatzgebühr für Wohn- und Mischbauten:		
- pro Wohnung oder separater Wohneinheit unter 3 Zimmern	Fr.	1'500.-
- pro grössere Wohnung oder grössere separate Wohneinheit	Fr.	2'000.-
- pro 100 m2 Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen	Fr.	2'000.-
c) Zusatzgebühr für übrige Bauten:		
- bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 20 (QN 4 m³/h)	Fr.	4'000.-
- bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 25 (QN 6.3 m³/h)	Fr.	8'000.-
- bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 32 (QN 10 m³/h)	Fr.	16'000.-
- bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 40 (QN 16 m³/h)	Fr.	32'000.-

2. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG:

- a) Netzkostenbeitrag Niederspannung:
Der Netzkostenbeitrag ist je Ampère (A) der Anschlusssicherung des Anschlussüberstromunterbrechers für die Mitbenützung der vorgelagerten (vor dem Verteilpunkt) Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten:
- Fr. 100.-/A
- Netzkostenbeitrag Mittelspannung:
Hochspannungsbezügerpro Kilovoltampère kVA installierte Trafoleistung
- Fr. 80.-/kVA
- b) Netzanschlussbeitrag Nieder- und Mittelspannung:
Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt (Verknüpfungspunkt/Netzanschlusspunkt) bis zur (Haus-)Anschlusspunkt/Grenzstelle innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

3. KANALISATION:

- a) Grundgebühr für Abwasserfracht:
Für jede angeschlossene Liegenschaft
- Bis 4 EGW Fr. 4'000.-
- jeder zusätzliche EGW ¹⁾ Fr. 1'000.-
- b) Grundgebühr für angeschlossene Grundstücksfläche:

(m² Grundstücksfläche x Gesamtabflussbeiwert ²⁾ x Fr. 10.-/m²)

1) Berechnung EGW gemäss Art. 21 BGR
2) gemäss GEP

A2 ERSATZABGABEN

1. SPIELPLATZERSATZABGABE:

Spielplätze oder Freizeitflächen (pro m² Geschossfläche)

Fr. 10.-

2. PARKFELDERSATZABGABE:

Parkfelder (pro Parkfeld)

Fr. 8'000.-

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29.11.2021

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 867/2021

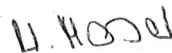
vom: 11.4.2022

Visum: Sbl....

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2022



Ueli Oswald
Gemeindepräsident



Maja Moser
Gemeindeschreiberin

IX TARIFBLATT

1. WASSERVERSORGUNG:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Grundgebührpro Wasseruhr | | |
| -pro angeschlossene Liegenschaft (exkl. 1. Wohnung) | Fr. | 160.- |
| -Zusatz Wohn- und Mischbauten: | | |
| - pro Wohnung oder separate Wohneinheit | Fr. | 120.- |
| - pro 100 m ² Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen | Fr. | 120.- |
| -Zusatz für übrige Bauten: | | |
| - pro m ³ Nennleistungsgrösse Q _n des Wassermessers | Fr. | 50.- |
| b) Mengengebühr | | |
| pro m ³ Frischwasserverbrauch | Fr. | 2.50 |
| c) Temporäre Wasserbezüge | | |
| Pauschale pro temporärem Anschluss | Fr. | 150.- |

2. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden jährlich durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom geprüft. Sie können dem aktuellen Tarifblatt entnommen werden, welches auf der Webseite der Gemeinde zu finden ist.

3. KANALISATION:

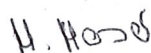
- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Grundgebühr Hausanschluss | | |
| - pro angeschlossene Liegenschaft (exkl. 1. Wohnung) | Fr. | 100.- |
| - Zusatz Wohn- und Mischbauten: | | |
| - pro Wohnung oder separate Wohneinheit | Fr. | 100.- |
| - pro 100 m ² Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen | Fr. | 100.- |
| - Zusatz für übrige Bauten: | | |
| - pro 500 m ² (gerundet auf 100 m ²) Grundstücksfläche | Fr. | 100.- |
| b) Mengengebühr | | |
| m ³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor ¹⁾ x Fr. 1.65/m ³ | | |

¹⁾Faktor für Schmutzstofffracht gemäss Art. 21 BGR

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. Oktober 2021
und in Kraft gesetzt per: 01.01.2022



Ueli Oswald
Gemeindepräsident



Maja Moser
Gemeindeschreiberin